



HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR SPORT

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium

Kassel

nachrichtlich
Regierungspräsidium Darmstadt und Gießen

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

LPP 72 - S - 021 -a- 04-01

Bearbeiter/in: Herr Scherer
Durchwahl: (06 11) 353 2721
Telefax: (06 11) 353 2709

Datum: 25. Mai 2004

Waffenrecht

Nachweis der Sachkunde für Sportschützen

Ihr Bericht vom 03.05.2004, Az.: 22 - 7 t 12 A

mit Bericht des Landrats des Landkreises Fulda vom 27.04.2004 Az.: L I 5/55 - 7 t 12

Aus dem Bericht des Landrats des Landkreises Fulda geht eine Fehlinterpretation des § 3 der AWaffV hervor. Ich bin nicht sicher, ob auch Sie von der Rechtsauffassung des Landrats ausgehen. Ich sehe mich daher veranlasst, zu § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 c AWaffV auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 3 Abs. 5 S. 2 AWaffV findet nur dessen Abs. 2, zweiter Halbsatz, auf schießsportliche Vereine Anwendung, nicht Abs. 2 erster Halbsatz. Dies bedeutet, dass Lehrgänge zur Vermittlung der Sachkunde und die Abhaltung der Sachkundeprüfungen **keiner staatlichen Anerkennung** nach § 3 Abs. 2 erster Halbsatz AWaffV bedürfen. Dies ist auch in der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 5 AWaffV klargelegt.

Die schießsportliche Ausbildung wird bei der Anerkennung der Schießsportverbände durch das Bundesverwaltungsamt geprüft. Der zusätzlichen Anerkennung der Verbandsausbildungslehrgänge bedarf es daher nicht.

Mit dem Hessischen Schützenverband ist im Februar 2004 unter anderem die Sachkundeausbildung und deren Nachweis erörtert worden. Dabei machte der Hessische Schützenverband geltend, nicht

- 2 -

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 · Telex 4 186 814
E-mail: poststelle@hmdi.hessen.de

jeder, insbesondere kleine Vereine, könne Sachkundelehrgänge durchführen und Prüfungen abnehmen. Er wird daher „Kopfvereine“ vorschlagen, die die Ausbildung durchführen und die Prüfungen abnehmen sollen.

Ich sehe keine Bedenken, wenn die Sachkundebescheinigung vom Verein in Vertretung für den „Schießsportverband“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr.2 c AWaffV ausgestellt wird. Aus der Bescheinigung des Vereins muss hervorgehen, dass er vom Schießsportverband bevollmächtigt worden ist, weil § 3 Abs. 1 Nr. 2 c AWaffV nicht den Verein, sondern den Schießsportverband zur Ausstellung der Sachkundebescheinigung ermächtigt.

Meinen Vermerk zur Sachkundeprüfung vom 03.02.2004, der meiner Erörterung mit dem Hessischen Schützenverband vom 03.02.2004 zugrunde lag, füge ich zur Kenntnisnahme bei. Im vorgelegten Fall des Landrats des Landkreises Fulda ist davon auszugehen, dass der Antragsteller Heinz Apel sachkundig ist, weil er vor dem 01. Dezember 2003 nach dem damals geltenden Recht als sachkundig galt.

Im Auftrag

g e 2.

(Scherer)

Anlage

- 1 -

Zur Sachkunde:

Sachkunde wurde durch § 7 WaffG neu geregelt.

Sachkunde ist durch Prüfung zu erbringen.

WaffG gilt seit dem 1. April 2003.

Die 1. WaffV i.d.F. von 1979 galt auf Grund von Art. 19 Nr. 3 WaffRNeuRegG weiter bis zum In-Kraft-Treten der AWaffV – bis zum 1. Dezember 2003 (§ 36 AWaffV).

Bis zum 30. November 2003 erwarb der Sportschütze die Sachkunde nach § 32 Abs. 1 Nr. 2c der 1. WaffV durch Ausbildung im Schießsportverein. Eine Prüfung war nicht erforderlich.

Seit dem 1. Dezember 2003 gilt die AWaffV – für die Sachkunde der Sportschützen deren § 3 Abs. 5. Danach können schießsportliche Vereine ... Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Sie bilden eigene Prüfungsausschüsse.

Einer Anerkennung ihrer Ausbildung nach § 3 Abs. 2 AWaffV bedarf es nicht (→ Begründung zu § 3 Abs. 5 AWaffV).

Daraus ergibt sich für die Bescheinigung der Sachkunde durch den schießsportlichen Verein:

1. Es kann bescheinigt werden, dass der Sportschütze bereits vor dem 1. Dezember 2003 die erforderliche Sachkunde als Sportschütze gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 c der 1. WaffV erworben hat oder
2. dass der Sportschütze eine Sachkundeprüfung bei einem Prüfungsausschuss des schießsportlichen Vereins gemäß § 3 Abs. 5 AWaffV nach dem 30. November 2003 abgelegt hat.

§ 3 Abs. 3 und 4 AWaffV gelten für die Sachkundelehrgänge entsprechend.